

MOTION PETER RUST
BETREFFEND SEERETTUNGSDIENST ZUGERSEE UND ÄGERISEE
(VORLAGE NR. 991.1 - 10794)

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES

VOM 16. MÄRZ 2004

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrat Peter Rust, Walchwil, und 9 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner haben am 15. Februar 2002 dem Regierungsrat eine Motion (Vorlage Nr. 991.1 - 10794) eingereicht mit dem Auftrag, § 10 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 29. September 1988 wie folgt zu ändern:

Der Kanton ist für den Seerettungsdienst auf dem Zuger- und Ägerisee zuständig. Er kann die Aufgabe an andere Organisationen delegieren. Die gewerbsmässigen Schiffsvermieter sind verpflichtet, am Seerettungsdienst mitzuwirken (Art. 26 BSG).

Zur Begründung führt der Motionär aus, die Praxis zeige, dass einzelne Gemeinden nicht in der Lage seien, dem ihnen gesetzlich zugewiesenen Rettungsdienst auf den Gewässern nachzukommen. Da auf der Seefläche keine sichtbaren Grenzen zwischen Kantonen und Gemeinden existierten, sei es bei einem Notfall sowohl für den Hilfesuchenden wie für die Retter unklar, welche Seerettungs-Organisation zuständig sei. Mit der Zusammenlegung der beiden Zuger Polizeikorps sei die Seepolizei durch die Zuger Polizei übernommen worden. Der Seerettungsdienst bleibe hingegen Sache der Gemeinden, die sich nicht mehr auf den 24-Stundendienst der Stadtpolizei stützen könnten. Diese Dienstleistung habe nun die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zug im Milizsystem übernommen. Nachdem der Kanton bereits für den Sturmwarndienst zuständig sei, sowie einen Rettungsdienst mit Notrufzentrale für das

ganze Kantonsgebiet unterhalte, mache es Sinn, auch den Seerettungsdienst in die kantonale Organisation einzubinden. Die Kosten dürften aber den heutigen Aufwand keinesfalls übersteigen.

An seiner Sitzung vom 28. Februar 2002 überwies der Kantonsrat die Motion an den Regierungsrat zur Berichterstattung und zum Antrag.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Bundesstaatliche Kompetenzaufteilung
2. Geltendes kantonales Recht
3. Gegenwärtige Umsetzung des geltenden Bundesrechts
4. Seerettung als gesetzlich verankerte gemeindliche Aufgabe
5. Regelung auf Fliessgewässern
6. Nicht machbare Alternativen
7. Zusammenfassung und Antrag

1. Bundesstaatliche Kompetenzaufteilung

Gemäss Art. 87 der Bundesverfassung vom 18. April 1999¹ ist die Gesetzgebung über die Schifffahrt Bundessache. Gestützt auf die frühere Verfassungsbestimmung von Art. 24^{ter} aBV² erliess die Bundesversammlung am 3. Oktober 1975 das Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt³, das seit 1. April 1979 in Kraft ist. Der Vollzug des Binnenschifffahrtsgesetzes ist Sache der Kantone (Art. 58 Abs. 1 BSG).

Art. 26 BSG regelt den Sturmwarn- und Rettungsdienst. Gemäss dieser Bestimmung können die Kantone einen öffentlichen Sturmwarn- und Rettungsdienst einrichten und ihn ermächtigen, bei Sturm, Nebel oder Unwetter die Ausfahrt von Schiffen zu verbieten und Schiffen auf dem Wasser die Landung vorzuschreiben. Sie können die Eigentümer und Halter von Schiffen mit Standort im Kanton verpflichten, an die Kosten dieses Dienstes beizutragen und die gewerbsmässigen Schiffsvermieter verpflichten, Rettungsdienste zu leisten. Die Rettungskosten können dem Führer, dem

¹ BV; SR 101

² alte Bundesverfassung vom 29. Mai 1874

³ BSG; SR 747.201

Halter und dem Eigentümer eines geretteten Schiffes auferlegt werden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften für die öffentlichen Schifffahrtsunternehmen (Art. 26 Abs. 1 - 4 BSG).

2. Geltendes kantonales Recht

Gemäss § 10 Abs. 2 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 29. September 1988⁴ ist der Seerettungsdienst Sache der Seeufergemeinden. Sie können diese Aufgabe gemeinsam lösen. Die gewerbsmässigen Schiffsvermieter sind verpflichtet, am Seerettungsdienst mitzuwirken. Die Rettung auf den Fliessgewässern regelt das geltende kantonale Recht nicht.

3. Gegenwärtige Umsetzung des geltenden Bundesrechts

Die Gewässerrettung bezieht sich im Kanton Zug nur auf die Seerettung. Diese ist gemäss kantonalem Binnenschifffahrtsrecht Sache der Gemeinden (§ 10 Abs. 2 EG BSG) und wird derzeit wie folgt umgesetzt:

a) Früher war die Seerettung als eigentliche Polizeiaufgabe der Stadtpolizei als Gemeindepolizei definiert und deshalb auf dem auf Zuger Kantonsgebiet liegenden Teil des Zugersees von der Seepolizei der Stadt Zug wahrgenommen worden. Nach der Zusammenlegung der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zug zur Zuger Polizei beauftragte die Stadt Zug die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zug (FFZ) ab 1. Januar 2002 mit der Seerettung. Die FFZ besorgt heute den Seerettungsdienst für die Stadtgemeinde Zug, aber auch für die Gemeinde Walchwil. Auf dem Zugersee leistete die FFZ im Jahre 2003 insgesamt 22 Rettungseinsätze. Wie oft auf anderen Gewässern Rettungen vorgenommen werden mussten, wird statistisch nicht erfasst. Zwar ist die Einsatzleitzentrale der Zuger Polizei Alarmstelle. Die Praxis zeigt jedoch, dass Rettungseinsätze vielfach direkt erfolgen und somit nicht dokumentiert sind.

Die Ennetseegemeinden Cham, Hünenberg und Risch betreiben gemeinsam einen Seerettungsdienst, und zwar durch den Wasserskiclub Cham. Diesem stehen für seine Einsätze zwei allerdings nicht sturmtaugliche Motorboote zur Verfügung. Organisiert ist der Seerettungsdienst des Ennetsees so, dass sich jeweils der

⁴ EG BSG; BGS 753.1

Wasserskiclub Cham während des Aufenthaltes seiner Clubmitglieder auf dem Wasser bei der Einsatzleitzentrale der Zuger Polizei meldet und bekannt gibt, dass er bei einem Ereignis beigezogen werden kann. Hält sich hingegen kein Clubmitglied auf dem See auf, übernimmt die FFZ auch für das Ennetseegebiet die Seerettung. Dazu steht ihr das Boot „Magellan“ der Stadt Zug zur Verfügung. Melde- und Alarmstelle ist die Zuger Polizei.

b) Mit Vereinbarung vom 15. Februar 1978 haben die Gemeinden Oberägeri und Unterägeri den Rettungsdienst auf dem Ägerisee dem Betreiber der Badanstalt in Oberägeri übertragen. Dieser besitzt privat ein Motorboot, das bei einer allfällig nötig werdenden Rettung zum Einsatz kommt. Es besteht aber weder eine Stellvertretungs-Regelung noch ein Alarmdispositiv oder eine Vorgabe zur konkreten Ausgestaltung der Rettung auf dem Ägerisee. Der Zuger Polizei selbst steht ein im Bootshaus Unterägeri stationiertes, allerdings nicht sturmtaugliches Polizeiboot zur Verfügung.

4. Seerettung als gesetzlich verankerte gemeindliche Aufgabe

a) Der Seerettungsdienst fällt heute gemäss geltendem kantonalen Recht in den Aufgabenbereich der Seeufergemeinden (§ 10 EG BSG). Im Kanton Zug sind dies die Gemeinden Zug, Cham, Walchwil, Risch, Hünenberg, Oberägeri und Unterägeri. Dieser Grundsatz ist nach wie vor richtig, denn die Gemeinden sind mit ihren lokalen Verhältnissen am besten vertraut, besser jedenfalls als eine zentrale kantonale Organisation. Deshalb besteht keine Notwendigkeit, den Grundsatz der gemeindlichen Zuständigkeit für die Gewässerrettung in Frage zu stellen, vor allem auch nicht mit der Begründung, die Seerettung sei bisher nicht überall zufriedenstellend organisiert und durchgeführt worden, weshalb diese Aufgabe nun dem Kanton zu übertragen sei. Selbstverständlich ist es den Gemeindebehörden unbenommen, entweder autonom eine gemeindeeigene Rettungsorganisation aufzubauen oder sich zu einem Zweckverband zusammenzuschliessen und die Gewässerrettung gemeindeübergreifend zu organisieren. Dass solche Zusammenschlüsse zur Erreichung eines gemeinsamen Ziels sinnvoll sind, zeigt etwa der Zweckverband Abfallbewirtschaftung ZEBA.

b) Bei einem Aufbau lokaler Rettungsdienste bietet sich eine enge Zusammenarbeit mit der FFZ in organisatorischer, fachlicher und praktischer Hinsicht geradezu an. Der „Seerettungsdienst FFZ (SRD)“ ist bereits heute praktisch auf dem ganzen

Zugersee tätig und stellt eine ständige Einsatzbereitschaft (365 Tage im Jahr) als Seerettungsdienst für den Zugersee. Die FFZ hat per 1. Januar 2002 eine Spezialistenformation 'Seerettung' gebildet. Dieser gehören 20 Personen an. Die Mitglieder dieser Formation erfüllen ihre Aufgabe unbesoldet und zusätzlich zu ihrer angestammten Funktion innerhalb der FFZ. Die vollamtlichen Mitarbeiter der FFZ sind in dieser Formation integriert. Sie übernehmen insbesondere Einsätze und Aufträge während der Arbeitszeit, um damit die Milizangehörigen zu entlasten. Neben der Führerprüfung für Schiffe mit Maschinenantrieb werden die Mitglieder in folgenden Bereichen ausgebildet: Rettungsschwimmen, Brevet I SLRG, CPR-Ausbildung, Not Helferkurse sowie Einführungs- und Weiterbildungskurse Seerettungsdienst FFZ. Die Formation 'Seerettung' ist dem Kommando FFZ direkt unterstellt und wird durch den Chef SRD geführt. Die Alarmierung erfolgt ausschliesslich über den Kommando-Alarm FFZ und die Alarmgruppe 'Seerettung' über die SMT-Anlage der Feuermelde-stelle (Einsatzleitzentrale der Zuger Polizei). In der Regel erfolgt der Einsatz innert weniger als fünf Minuten nach Eingang des Alarms. Wie die FFZ in ihrer Stellungnahme vom 26. August 2003 festhält, konnte die seit vielen Jahren bewährte Einsatzstruktur der FFZ ohne spezielle Anpassungen auf den Seerettungsdienst übernommen werden. Sie ist denn auch bereit, ihre Gruppe SRD den Anstössergemeinden am Zugersee und am Lorzenein- und -auslauf in und vom Zugersee im Rahmen einer Dienstleistung und unter einer angemessenen Kostenentschädigung zur Verfügung zu stellen. Ein erstes Gespräch zwischen den politisch Verantwortlichen der betroffenen Gemeinden und der FFZ hat bereits stattgefunden. Aufgrund der vorliegenden Motion wurde aber von weiteren Gesprächen vorderhand abgesehen. Die FFZ wäre zudem bereit, die Gemeinden für die übrigen stehenden und fliessenden Gewässer sowohl in organisatorischer als auch fachlicher Hinsicht mit Rat und Tat zu unterstützen.

Die finanziellen Auswirkungen dieser Lösung für die Gemeinden sind heute noch nicht genau bezifferbar. Die Höhe der Aufwendungen hängt ab von der gemeindlichen Organisation, allfällig bereits vorhandener Infrastruktur sowie vom Einsatzgebiet. Die Kosten dürften somit von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich ausfallen. Insgesamt ist aber davon auszugehen, dass sich die finanzielle Belastung der Gemeinden für die Sicherstellung der Gewässerrettung in tragbarem Rahmen halten dürfte.

c) Die Einsatzleitzentrale der Zuger Polizei ist rund um die Uhr besetzt. Vernünftigerweise müsste deshalb die Zuger Polizei bei der Umsetzung dieser Lösung

Melde- und Alarmstelle für die Gewässerrettung sein. Dies bedingt jedoch ausreichende Funkverbindungen mit den verschiedenen gemeindlichen Rettungsdiensten. Die heute bei der Zuger Polizei vorhandene technische Infrastruktur reicht dafür allerdings nicht aus, sondern die bestehende Funkanlage müsste entsprechend ausgebaut werden. Gemäss der von der Zuger Polizei eingeholten Offerte würden sich die Kosten für den Ausbau der bestehenden Funkanlage auf rund Fr. 100'000.-- belaufen. Personelle Auswirkungen hat diese Lösung für die Zuger Polizei nicht, denn ihre Einsatzleitzentrale ist ohnehin rund um die Uhr besetzt.

5. Regelung auf Fliessgewässern

a) Im Gegensatz zum Bundesrecht, das in Art. 26 BSG allgemein von „Rettungsdienst“ spricht, erwähnt das kantonale Binnenschiffahrtsrecht einschränkend nur den Seerettungsdienst. Es sieht also keine Regelung für die Gewässerrettung vor. Damit fehlt im Kanton Zug insbesondere für die Fliessgewässer Reuss, Lorze und Sihl im heutigen Zeitpunkt eine ausdrückliche gesetzliche Regelung für das Rettungswesen. Der Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 24. Juni 1986 zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschiffahrt (Vorlage Nr. 5778) schweigt sich darüber aus, weshalb auf eine ausdrückliche Regelung der Rettung auf den übrigen kantonalen Gewässern verzichtet wurde. Zwar findet sich in § 10 des Einführungsgesetzes zum Binnenschiffahrtsgesetz zweimal eine Klammerverweisung auf Art. 26 BSG. Trotzdem wird, bewusst oder unbewusst, nicht die bundesrechtliche Terminologie übernommen.

Auf der Lorze und der Sihl ist die Gefahr sehr klein, da sie wenig Wasser führen. Einzig an schönen Sommertagen kann auf der Reuss eine gewisse Gefahr vorhanden bzw. eine Einsatzbereitschaft zur Rettung notwendig sein. Gemäss Angaben der Zuger Polizei erfolgen auf der Reuss pro Jahr im Durchschnitt drei Rettungseinsätze sowie zwei bis drei Sucheinsätze. Das bedeutet aber nicht, dass im Bereich der Fliessgewässer eine ähnliche Organisation wie auf dem Zuger- und dem Ägerisee aufgebaut werden muss. Vielmehr können die an der Reuss liegenden Gemeinden eine massgeschneiderte Lösung unter Einbezug der bestehenden Kräfte mit wenig zusätzlichen Mitteln aufbauen.

Gemäss Auskunft des Polizeikommandos Aargau ist auch der Kanton Aargau bestrebt, für seine fliessenden Gewässer (insbesondere für den auf seinem Kanton liegenden Reussabschnitt) eine bisher nicht vorhandene gesetzliche Regelung zu erarbeiten. Auch der Kanton Zürich besitzt eine gesetzliche Regelung der Seerettung auf den 'übrigen Gewässern'⁵.

b) Für die Reuss ist im Sinne einer Notzuständigkeit bisher jeweils gestützt auf § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 31. Oktober 1966⁶ die Zuger Polizei eingesprungen. Dazu stehen ihr derzeit ein motorisiertes Schlauchboot sowie zwei Weidlinge zur Verfügung.

c) Der Regierungsrat sieht vor, dem Kantonsrat zu gegebener Zeit diese Anpassung des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt zu beantragen. Bei dieser Lösung müsste § 10 des Einführungsgesetzes zum Binnenschifffahrtsgesetz insofern umformuliert werden, als nicht nur der Seerettungsdienst, sondern generell der Gewässerrettungsdienst Sache der Gemeinden ist. Bei der Formulierung ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Gemeinden an einem See liegen können (Zugersee, Ägerisee), dass über ihr Gebiet oder entlang ihres Gebietes ein Gewässer fliesen kann (Lorze, Sihl, vor allem Reuss) oder dass auf ihrem Gebiet stehende Gewässer liegen können (Wilersee, Steinhauser Waldsee).

6. Nicht machbare Alternativen

Obschon der seit langem im kantonalen Binnenschifffahrtsrecht verankerte und nun konsequenterweise zu erweiternde Grundsatz, wonach die See-/Gewässerrettung Sache der von Gewässern tangierten Gemeinden ist, prüften wir auch Lösungen, bei denen die Gewässerrettung entsprechend dem Anliegen der Motion künftig alleinige Sache des Kantons wäre. Eine solche Prüfung erfolgte im Übrigen hier nicht zum ersten Mal. Die Regelung des Seerettungsdienstes bzw. Rettungsdienstes auf den Gewässern des Kantons Zug war bereits bei der Bildung der Zuger Polizei ein Thema. Die dafür Verantwortlichen beschäftigten sich nach Abklärung der gegenwärtigen Situation, die sich als unbefriedigend herausstellte, eingehend mit diesem

⁵ § 20 der Verordnung über die Schifffahrt auf zürcherischen Gewässern vom 7. Mai 1980, ZH-Lex 747.11)

⁶ BGS 512.1

Thema und suchten nach neuen Lösungsansätzen. Man war sich bald im Klaren, dass ein wirksamer Rettungsdienst auf den Gewässern ein Alarmdispositiv bedingt, des Weiteren das für den Rettungseinsatz erforderliche Material (taugliche Boote, Verbindungsmittel, Rettungsmaterial etc.) sowie ausreichend und entsprechend ausgebildetes Personal. Die im Zusammenhang mit der Motion Rust getätigten Abklärungen bestätigen diese Erkenntnisse.

Ohne das Resultat unserer Abklärungen vorwegzunehmen, weisen wir bereits an dieser Stelle darauf hin, dass die Aufgabenübertragung im Bereich der Gewässerrettung von den Gemeinden auf den Kanton nicht kostenneutral durchzuführen ist.

Wir prüften folgende Möglichkeiten, falls die Zuständigkeit der Gemeinden zur Gewässerrettung dem Kanton übertragen werden sollte:

6.1 „Sondergruppe Gewässerpolizei“ (Milizsystem)

Entsprechend der Motion Rust sieht diese Lösung vor, die Zuger Polizei mit der Aufgabe der Gewässerrettung zu betrauen. In diesem Fall wäre bei der Zuger Polizei eine speziell dafür auszubildende Sondergruppe im Milizsystem mit einer maximalen Interventionszeit von rund einer Stunde zu schaffen. Innerhalb dieser Zeit müssten sich mindestens zwei Mitarbeitende dieser Sondergruppe mitsamt einem rettungstauglichen Boot an jedem Ort im Kanton einsatzbereit an der Unglücksstelle sein.

Diese Lösung würde eine personelle Aufstockung der Zuger Polizei bedingen. Der Sollbestand der heutigen Sondergruppe Seepolizei beträgt 12 Personen im Milizsystem. Um die Mehrbelastung durch die Aufgabe Rettungsdienst auffangen zu können, müsste die Sondergruppe auf mindestens 20 bis 25 Personen erhöht, die heutige ebenfalls im Milizsystem betriebene Seepolizei also um 8 bis 13 Personen aufgestockt werden. Der heutige ständige Sachbearbeiter der Seepolizei erledigt seinen Auftrag mit einem 50 %-Pensum. Nach Einschätzung der Zuger Polizei müssten zur wirksamen Erfüllung des gegenüber heute erheblich erweiterten Aufgabenkatalogs (seepolizeiliche und Rettungsaufgaben) drei ständige Gewässerpolizistinnen oder -polizisten bestimmt werden. Diese Aufstockung brächte erhebliche Kosten für die Ausbildung sowie für jene der übrigen Sondergruppenmitglieder mit sich. Daneben wären verschiedene Sachinvestitionen nötig, etwa die Anschaffung je eines sturmtauglichen Polizeibootes für den Zuger- und für den Ägerisee, eines Fahrzeuges für die Gewässerpolizei mit entsprechendem Ausbau, eines zweiten

Bootsanhängers für den zweiten Weidling, eines einfachen Schlauchboots für die Rettung auf kleinen Gewässern sowie die Anschaffung des für die Rettung nötigen Materials (Sanitätsmaterial, Rettungsmittel, ABC Tauchausrüstung, Trockenanzüge für Wasserarbeiten im Winter, Pumpen für Bootsbergungen) dazu. Schliesslich wäre auch bei dieser Variante ein Ausbau der bestehenden Funkanlage der Zuger Polizei bzw. die Integration eines Gewässerrettungskanals in das vorhandene Funknetz unumgänglich. Es ist mit geschätzten Sachinvestitionskosten von gut einer Million Franken zu rechnen.

Diese Sondergruppe Gewässerpolizei würde vom Polizeigebäude in Zug aus operieren. Damit aber wären lange Anfahrtswege für Einsätze auf dem Ägerisee, der Teile der Lorze, der Reuss und der Sihl in Kauf zu nehmen. Fraglich ist, ob unter diesen Umständen die verlangte maximale Interventionszeit von einer Stunde überhaupt noch eingehalten werden könnte, oder ob sie nicht in bestimmten Fällen das verantwortbare Mass überschritten. Insgesamt vermag diese Lösung weder in finanzieller noch in praktikabler Hinsicht zu überzeugen.

6.2 „Dienst Gewässerpolizei“ (Profis mit Milizverstärkung)

Auch hier würde die Zuger Polizei nebst ihren bisherigen seepolizeilichen Aufgaben neu zusätzlich mit der Gewässerrettung betraut. Diese Lösung geht aber von der festen Einrichtung eines „Dienstes Gewässerpolizei“ aus. Darin wären Mitarbeitende der Zuger Polizei tätig, die ausschliesslich die Funktion der Gewässerpolizei, wozu auch die Gewässerrettung gehörte, ausüben. Diese Profis hätten in ihrem Aufgabebereich auch Pikettdienst zu leisten. Damit wäre die Seepolizei und die Gewässerrettung rund um die Uhr sichergestellt. Mannschaftsmässig würden diese Profis durch eine Sondergruppe Gewässerpolizei im Milizsystem verstärkt. Gegenüber der vorhin skizzierten Lösung „Sondergruppe Gewässerpolizei im Milizsystem“ hätte die Lösung „Profis mit Milizverstärkung“ eine Kürzung der Interventionszeit um schätzungsweise rund 30 Minuten zur Folge, weil zumindest zwei Profis mitsamt dem erforderlichen Material immer einsatzbereit im Dienst stünden.

In personeller Hinsicht setzt diese Lösung gemäss Einschätzung der Zuger Polizei sieben vollamtliche Gewässerpolizistinnen oder –polizisten mit entsprechender Ausbildung voraus, um die hohe Bereitschaft und die Koordination mit der zusätzlichen Miliz-Sondergruppe Gewässerpolizei sicherzustellen. Demgegenüber könnte der Sollbestand der heutigen Sondergruppe Seepolizei (im Milizsystem) bei 12 Personen

belassen werden. In materieller Hinsicht wären verschiedene Sachinvestitionen nötig, insbesondere zwei rettungstaugliche Polizeiboote für den Zuger- und für den Ägerisee, ein Fahrzeug mit entsprechendem Ausbau sowie ein ausschliesslich für die Gewässerpolizei zur Verfügung stehendes Pikettfahrzeug. Dazu kämen die Kosten eines Bootsanhängers für den zweiten Weidling, eines einfachen Schlauchboots für die Rettung auf kleinen Gewässern sowie die Kosten für das für die Rettung nötige Material. Abgesehen davon wäre auch bei dieser Lösung mit Ausbaurkosten der bestehenden Funkanlage der Zuger Polizei sowie mit jährlichen Betriebskosten von mehreren hunderttausend Franken zu rechnen.

Auch diese Lösung vermag angesichts der knappen personellen und finanziellen Ressourcen nicht zu überzeugen, hätte sie doch für den Kanton grosse finanzielle Aufwendungen zur Folge.

7. Zusammenfassung und Antrag

Die Motion Rust greift ein Thema auf, das in unserem Kanton bis jetzt noch kaum je zu Diskussionen Anlass gab. Dies mag mit ein Grund dafür sein, dass die heutige Umsetzung der Pflicht zur Sicherstellung der Seerettung nicht durchwegs zu befriedigen vermag. Dies soll sich nun ändern. Die vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema Seerettung zeigte überdies, dass das kantonale Binnenschiffrechts nicht alle Fälle berücksichtigt, weil es die Rettung auf anderen Gewässern, beispielsweise auf Fliessgewässern, nicht mit einbezieht. Dieser Mangel kann mit einer Ergänzung des Gesetzes und - durch die Gemeinden - mit einer massgeschneiderten Lösung ohne grossen Aufwand behoben werden.

Wir lehnen das in der Motion Rust formulierte Anliegen, die Gewässerrettung aus dem Zuständigkeitsbereich der Gemeinden herauszulösen und diese Aufgabe dem Kanton zu übertragen, entschieden ab. Abgesehen davon, dass die Gemeinden gemäss kantonalem Binnenschiffrechts schon seit langem für die Seerettung zuständig sind, ist diese gemeindliche Zuständigkeit, nun erweitert um die Pflicht zur Gewässerrettung allgemein, auch sachlich begründet. Ein Systemwechsel drängt sich hier jedenfalls nicht auf. Der Kanton soll, auch angesichts der Finanzlage, nicht zusätzliche Aufgaben übernehmen, die er nicht zwingend übernehmen muss.

Gestützt auf diese Ausführungen stellen wir Ihnen den **A n t r a g** :

die Motion Peter Rust betreffend Seerettungsdienst Zugersee und Ägerisee vom 15. Februar 2002 (Vorlage Nr. 991.1 - 10794) nicht erheblich zu erklären.

Zug, 16. März 2004

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann: Walter Suter

Der Landschreiber: Tino Jorio

12

991.2 - 11447

300/ks